

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2018

Herausgegeben in Hildesheim am 07. März 2018

Nr.10

Inhalt	Seite
22.02.2018 - 1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall (Entschädigungssatzung) vom 07.12.2017, Gemeinde Holle	154
26.02.2018 - Satzung über die Bereitstellung eines Holzerkleinerers, Gemeinde Sibbesse	155
26.02.2018 - Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, Gemeinde Sibbesse	157
01.03.2018 - Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze	160
02.03.2018 - Sitzung des Kreistages, Landkreis Hildesheim	162

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

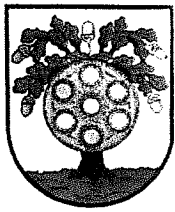
E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1311, E-Mail: petra.hoffmann@landkreishildesheim.de



1. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall (Entschädigungssatzung) vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung vom 07.12.2017 beschlossen:

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

Beim Zusammentreffen mehrerer Funktionen nach Nrn. 1 **bis 4** wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

2. **§ 4 Abs. 1 und 2** werden wie folgt gefasst:

Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ortsräte und sonstige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und sonstigen Terminen, zu denen die Gemeinde eingeladen hat, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € **für den Sitzungstag**.

Dauert die Sitzung länger als sechs Stunden oder finden **am selben Tag** mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

3. Dieser 1. Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Holle, den 22.02.2018

Der Bürgermeister

Huchthausen

Satzung über die Bereitstellung eines Holzerkleinerers in der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 26.02.2018 beschlossen:

§ 1 Bereitstellung

Die Gemeinde Sibbesse stellt einen Holzerkleinerer der Bevölkerung zur Benutzung bereit.

§ 2 Verfahren zur Bereitstellung

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die Bereitstellung des Holzerkleinerers. In der Regel wird der Zerkleinerer im Zeitraum vom 01.01. - 31.03. und vom 01.10. - 30.11. eines jeden Jahres jeweils an einem Tag bereitgestellt.
- (2) Der Tag der Bereitstellung wird gemäß den in der Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse festgelegten Regelungen über Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (3) Anträge sind in der Regel eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeindeverwaltung Sibbesse zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Bedienung des Holzerkleinerers obliegt ausschließlich dem Personal des Bauhofs.
- (5) Verarbeitet wird Schnittgut bis zu 15 cm Stärke. Die Antragstellerinnen/Antragsteller haben dafür zu sorgen, dass das zu häckselnde Schnittgut rechtzeitig an dem dafür vorgesehenen Standort bereitgestellt wird, so dass die Bedienung des Holzerkleinerers ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das gehäckselte Schnittgut ist anschließend von den Antragstellerinnen/Antragstellern zur Verwertung auf Ihren Grundstücken abzunehmen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung des Holzerkleinerers den Antragstellerinnen/Antragstellern entstehen.
- (7) Die Antragstellerinnen/Antragsteller sind verpflichtet, eingetretene Verunreinigungen von Straßen und Wegen unverzüglich nach der Benutzung des Holzerkleinerers zu beseitigen.

§ 3 Gebühren

- (8) Für die Bereitstellung des Holzerkleinerers einschließlich Personal des Bauhofes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt 20,00 € je angefangene 10 Minuten.
- (9) Die Gebühr ist sofort nach der Benutzung bei dem Personal des Bauhofes zu zahlen. Zahlungspflichtige/r ist diejenige/derjenige, auf deren/dessen Rechnung der Holzerkleinerer bereitgestellt wurde (Antragstellerin/Antragsteller).

§ 18
Inkrafttreten

- (10) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (11) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung eines Holzerkleinerers der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Sibbesse, den 26.02.2018

Gemeinde Sibbesse



(Amft)
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindebrandmeister/in	140,00 €
Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	70,00 €
Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	60,00 €
Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen Stützpunktfeuerwehr	30,00 €
Ortsbrandmeister/in Feuerwehr erweiterte Grundausstattung	52,50 €
Ortsbrandmeister/innen Feuerwehr Grundausstattung	45,00 €
übrige stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen	22,50 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis g) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

- (2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	22,50 €
Gemeindesicherheitsbeauftragte/r	10,00 €
Schriftführer/in (Gemeindekommando)	10,00 €
Zugführer/in (Gefahrgut)	15,00 €
Gemeindeatemschutzwart/in	15,00 €
Gemeindeausbildungsleiter/in	15,00 €
Brandschutzerzieher/in	10,00 €
Pressewart/in	10,00 €

- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstaussfall, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

- (4) Werden mehrere der in Abs. 1 und 2 genannten Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird die höhere Aufwandsentschädigung in voller Höhe, die Entschädigung für die weitere Funktion zur Hälfte gewährt.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis g) sowie nach Abs. 2 a) bis h) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.
- (2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jede/n Ortsbrandmeister/in für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des/r stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in oder eines/r stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in wird bei der Vertretung des/r Gemeindebrandmeisters/in angerechnet.

§ 4

Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstaufschlag und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Verdienstaufschlag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für die Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs (z.B. für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z.B. Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstaufschlag ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmer/innen an technischen Lehrgängen des Landkreises Hildesheim und Teilnehmer/innen an Truppmannausbildungen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 € je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausüben.

§ 7

Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Sibbesse in der Fassung vom 1. Januar 2014, außer Kraft.

Sibbesse, den 26.02.2018

Gemeinde Sibbesse

(Amft)
Bürgermeister

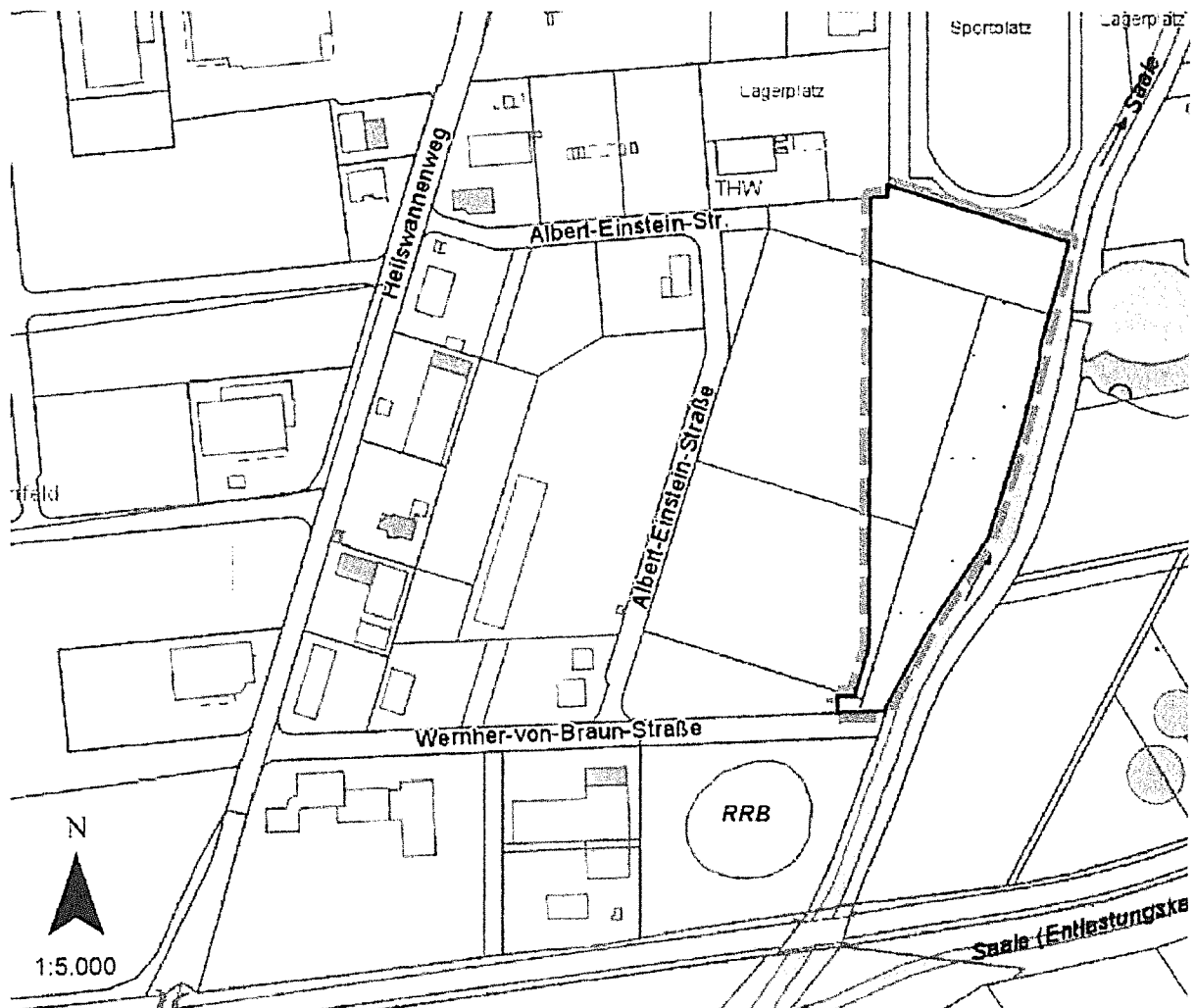


BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 21.02.2018 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



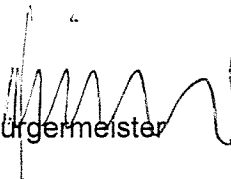

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze , sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 u. 2, sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Südtangente“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.

Bürgermeister  

ausgehängt am: 05.03.2018
abgenommen am: 19.03.2018

Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 14.03.2018 findet um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim, eine Sitzung des Kreistages statt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 07.12.2017 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemein bildende Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim
- Vorlage 329/XVIII
 - 5.1. Schulbezirk der IGS Bad Salzdetfurth
- Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 16.02.2018
- Antrag 168/XVIII
 - 5.2. Schulbezirk IGS Bad Salzdetfurth
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.02.2018
- Antrag 169/XVIII
 - 5.3. Schulbezirk IGS Bad Salzdetfurth
- Antrag der Fraktion Die Unabhängigen und der FDP-Fraktion vom 27.02.2018
- Antrag 172/XVIII
6. Bericht zur Schulentwicklungsplanung für die allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises und der Stadt Hildesheim;
hier: 4. Fortschreibung
- Vorlage 328/XVIII
7. Schullassistenten und weitere Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim
- Vorlage 313/XVIII
8. Kita-Vereinbarung ab 2019
- Vorlage-Nr. 339/XVIII
9. Planfeststellungsverfahren zur Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen;
hier: Ergänzung zur Vorlage 267/XVIII vom 09.11.2017,
Erteilung des wasserbehördlichen Einvernehmens zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung salzhaltiger Abwässer in die Innerste sowie zu 2 weiteren wasserrechtlichen Erlaubnissen im Zusammenhang mit der Wiederinbetriebnahme des Hartsalzwerkes Siegfried Giesen
- Vorlage 267/XVIII – 1
10. Baukulturdienst Weser-Leine
- Vorlage 262/XVIII

- 10.1. Einrichtung des Baukulturdienstes "Weser-Leine"
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 21.02.2018
 - Antrag 171/XVIII
11. Gewässer- und Hochwasserschutz
 - Antrag der Gruppe SPD-CDU vom 23.11.2017
 - Antrag 123/XVIII
12. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ - NSG-HA 202 im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim
 - Vorlage 331/XVIII
13. Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amphibienbiotop an der Hohen Warte“ - NSG HA 223 im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland, Landkreis Hildesheim sowie im Gebiet des Flecken Delligsen und im gemeindefreien Gebiet Grünenplan im Landkreis Holzminden
 - Vorlage 332/XVIII
14. Beschluss über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Hildesheim, über die Entlastung des Landrates sowie über die Verwendung des Überschusses 2015
 - Vorlage 323/XVIII
15. Organisation und Finanzierung der Volkshochschule Hildesheim
- 15.1. Bereitstellung und Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln
 - Antrag der Unabhängigen vom 21.12.2017
 - Antrag 153/XVIII
- 15.2. Organisation und Finanzierung der VHS Hildesheim
 - Antrag der Gruppe SPD/CDU vom 31.01.2018
 - Antrag 163/XVIII
- 15.3. Volkshochschule
 - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.01.2018
 - Antrag 162/XVIII
- 15.4. Organisation und Finanzierung der Volkshochschule Hildesheim gGmbH
 - Vorlage 324/XVIII
16. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023; hier: Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss
 - Vorlage 281/XVIII
17. Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u.a. Zuwendungen
 - Vorlage 307/XVIII
18. Anfragen
19. Mitteilungen der Verwaltung

Hildesheim, 02.03.2018

Landkreis Hildesheim
Der Landrat